

Allgemeinverfügung des Landkreises Aichach-Friedberg über die Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs zur Sicherstellung des Ausbildungsverkehrs durch Bezuschussung der Fahrgäste in Form der Ausgabe vergünstigter Fahrausweise im Landkreis Aichach-Friedberg für Verkehre in der Bestandssicherung

Aufgrund von Art. 17 und 21 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung - LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573), Art. 8 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1996 (GVBl. S. 336), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und § 8a Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 11. April 2024 (BGBl. 2024 Nr. 119) erlässt der Landkreis Aichach-Friedberg als

Allgemeinverfügung

folgende allgemeine Vorschrift gemäß Art. 2 lit. I) und Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007:

Präambel

1977 hat der Bundesgesetzgeber mit § 45a PBefG die Ausgleichsleistungen für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs eingeführt. Die Unternehmen erhalten seitdem einen anhand von Parametern berechneten Ausgleich für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs. Anders als es die in § 45a PBefG und in der PBefAusglV angelegten Parameter für die Berechnung dieser Ausgleichsleistung nahelegen, ging und geht es bei den Ausgleichsleistungen nach § 45a PBefG aber nicht nur um die Rabattierung der Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs.

Vielerorts gab es im ländlichen Raum Mitte der 70er Jahre überhaupt kein ÖPNV-Angebot mehr.

Um Schülern den Besuch von weiterführenden Schulen in Unter- und Mittelzentren zu ermöglichen (ein Ziel der Schulreformen zu dieser Zeit), mussten nicht mehr vorhandene Verkehre also erst wieder eingerichtet werden. Selbst dort, wo es im Regionalverkehr noch ein Grundangebot gab, fuhren nach 14:00 Uhr kaum weitere Busse. Letzterem Umstand verdankt die Kostensatzgruppe Orts- und Nachbarortslinienverkehr ihre Entstehung. Bei mindestens 14 Fahrtenpaaren täglich musste auch nachmittags und am Frähabend wieder ÖPNV angeboten werden.

Seit Inkrafttreten der VO (EG) Nr. 1370/2007 waren § 45a PBefG und die PBefAusglV eine allgemeine Vorschrift gemäß Art. 3 Abs. 3.

Zum 01.01.2024 hat der Freistaat Bayern § 45a PBefG (wie in § 64a PBefG zugelassen) in Landesrecht überführt.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 BayÖPNVG gewährt der Freistaat Bayern den Aufgabenträgern zur Finanzierung der Verpflichtung nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1 und 2 BayÖPNVG jährliche Hilfen für den Ausbildungsverkehr. Laut dieser Verpflichtung ist u.a. von dem Aufgabenträger zu gewährleisten, dass Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr gegenüber Zeitfahrausweisen des regulären Tarifangebots mit räumlich, sachlich und zeitlich vergleichbarer Gültigkeit ermäßigt werden (siehe Art. 8 Abs. 2 BayÖPNVG). Gemäß § 24 Abs. 3 BayÖPNVG sind die nach Art. 24 Abs. 1 BayÖPNVG zur Verfügung gestellten Mittel von den Aufgabenträgern zweckgebunden für die Sicherstellung des Ausbildungsverkehrs im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr zu verwenden. Dies erfolgt in Form von Ausgleichsleistungen an die Verkehrsunternehmen, die in dem Gebiet des Aufgabenträgers öffentliche Nahverkehrsleistungen anbieten oder erbringen. Die Ausgleichsleistungen werden erbracht für die finanziellen Auswirkungen, die auf die Erfüllung tariflichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Rabattierung von Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im öffentlichen Personennahverkehr zurückzuführen sind.

Den Aufgabenträgern obliegt es somit, auf dieser Basis den Ausgleich für Ausbildungshilfen im Verhältnis zu den Verkehrsunternehmen des allgemeinen ÖPNV nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge oder allgemeiner Vorschriften zu regeln.

Im Landkreis Aichach-Friedberg bestehen öffentlichen Dienstleistungsaufträge in Form von Bruttoverträgen (AVV-Regionalbusverkehr).

Diesbezüglich gelten die Regelungen des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags/der Betrauung, insbesondere hinsichtlich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung bezüglich der Festlegung der vom Landkreis Aichach-Friedberg vorgegebenen Beförderungsentgelte und -bedingungen in Bezug auf Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehr als Höchsttarif und der dort geregelten Ausgleichsleistung.

Die Allgemeine Vorschrift regelt daher einen grundsätzlichen Vorrang der öffentlichen Dienstleistungsaufträge. Sie regelt eine gemeinschaftliche Verpflichtung bezüglich der Festlegung der vom Landkreis Aichach-Friedberg vorgegebenen Beförderungsentgelte und -bedingungen in Bezug auf Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehr nur insoweit, wie der jeweilige öffentliche Dienstleistungsauftrag eine entsprechende Verpflichtung einschließlich Ausgleichsleistungen hierfür nicht enthält. Die Umsetzung der Tarifierkennung im Einzelnen, die Ermittlung und Abwicklung der Ausgleichsleistungen sowie der erforderlichen Nachweisführung hierfür erfolgt sodann auf Grundlage des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags unter vollständiger Beachtung der Regelungen der allgemeinen Vorschrift. Hierfür sind bei Bedarf Anpassungen der zugrundeliegenden öffentlichen Dienstleistungsaufträge in Form von Ergänzungsvereinbarungen zu treffen.

Darüber hinaus gibt es eigenwirtschaftliche Verkehre.

Im Rahmen des neuen Art. 24 BayÖPNVG (Hilfen für den Ausbildungsverkehr) wird unterschieden zwischen Bestandsverkehren, deren Linienverkehrsgenehmigungen noch Geltungsdauer haben, und wiederteilten Linienverkehren.

1. Vor 01.01.2025 erteilte Linienverkehrsgenehmigungen (Bestandsverkehre):

Für Bestandsverkehre werden die bisherigen Ausgleichsmittel gemäß § 45a PBefG bis zum Ablauf der Geltungsdauern als Hilfen für den Ausbildungsverkehr weiter gewährt.

Es handelt sich insofern jedoch nur um eine Regelung für Leistungen, die aufgrund der Bestandssicherung während einer Übergangsphase an die Verkehrsunternehmen ausbezahlt werden.

Bis zum 31.12.2025 wurde die Ausgleichsgewährung im Rahmen der Ausgleichsgewährung für das Deutschlandticket abgewickelt.

Hierzu hatte der Landkreis Aichach-Friedberg für das Kalenderjahr 2025 eine Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über die Festsetzung des Deutschlandtickets einschließlich Ermäßigungsticket als Höchsttarif erlassen (siehe Bekanntmachung des Landratsamt Aichach-Friedberg Amtsblatt vom 05.12.2024, 79. Jahrgang Nr. 12a).

Ab dem 01.01.2026 sind die Hilfen für den Ausbildungsverkehr gemäß Art. 24 ÖPNVG nicht mehr Bestandteil einer allgemeinen Vorschrift über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif.

Die Hilfen für den Ausbildungsverkehr für Verkehre in der Bestandssicherung müssen daher für den Fall der Eigenwirtschaftlichkeit und für den Fall des Vorliegens eines öffentlichen Dienstleistungsauftrag ohne entsprechende Höchsttarifverpflichtung, geregelt werden. **Die Verkehre in Bestandssicherung sind daher Gegenstand dieser Allgemeinen Vorschrift.**

2. Nach 01.01.2025 erteilte Linienverkehrsgenehmigungen:

Nach dem 01.01.2025 erteilte Genehmigungen fallen aus der Bestandssicherung heraus und die Hilfen für den Ausbildungsverkehr werden auf die ÖPNV-Aufgabenträger neu verteilt. Die Hilfen für den Ausbildungsverkehr für Verkehre außerhalb der Bestandssicherung müssen daher für den Fall der Eigenwirtschaftlichkeit und für den Fall des Vorliegens eines öffentlichen Dienstleistungsauftrag ohne entsprechende Höchsttarifverpflichtung, in einer allgemeinen Vorschrift geregelt werden. Diese wurden vom Landkreis Aichach-Friedberg separat geregelt. **Die Verkehre außerhalb der Bestandssicherung sind somit nicht Gegenstand dieser Allgemeinen Vorschrift.**

Vor diesem Hintergrund regelt der Landkreis Aichach-Friedberg die Hilfen für den Ausbildungsverkehr für Verkehre in der Bestandssicherung wie folgt:

§ 1 Höchsttarif und gemeinwirtschaftliche Verpflichtung

- (1) Auf den im Landkreis Aichach-Friedberg (im Folgenden: Landkreis) in **Anlage 1** spezifizierten Linien werden die vom Landkreis vorgegebenen Beförderungsentgelte und -bedingungen in Bezug auf Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs in der jeweils von der Regierung von Schwaben zugestimmten Fassung als Höchsttarife im Rahmen einer allgemeinen Vorschrift gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 festgesetzt (Höchsttarifverpflichtung).
- (2) Die Beantragung einer Änderung der Beförderungsentgelte und -bedingungen gemäß § 39 PBefG bedarf der Zustimmung des Landkreises. Die Höchsttarifverpflichtung schließt die Pflicht ein, für vom Landkreis verlangte Änderungen der Beförderungsentgelte und -bedingungen die Zustimmung der Genehmigungsbehörde gemäß § 39 PBefG einzuholen.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Im Landkreis Aichach-Friedberg bestehen die in **Anlage 1** genannten eigenwirtschaftlichen Verkehre, für die Linienverkehrsgenehmigungen vor dem 01.01.2025 erteilt wurden. Der Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift erstreckt sich sachlich/ geografisch ausschließlich auf den Linienweg der in **Anlage 1** genannten Linienverkehre auf dem Gebiet des Landkreis Aichach-Friedberg als Teil des Gebiets, für das der Landkreis Aichach-Friedberg unter Berücksichtigung von bestehenden Regelungen zu Kooperationen i.S.v. Art. 7 BayÖPNVG, Verordnungen sowie bestehenden Vereinbarungen zur Übertragung von Zuständigkeiten mit benachbarten zuständigen Behörden, die Befugnis als zuständige Behörde im Sinne von des Artikel 2 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 für den allgemeinen ÖPNV innehat.
- (2) Im Falle des Herausfallens von Linienverkehren aus der Bestandssicherung verringert sich der Geltungsbereich gemäß der **Anlage 1** automatisch.

§ 3 Vorrangige Regelungen öffentlicher Dienstleistungsaufträge; Abschluss von Umsetzungsvereinbarungen

- (1) Soweit öffentliche Personenverkehrsdienste im allgemeinen öffentlichen Personenverkehr auf Grundlage öffentlicher Dienstleistungsaufträge erbracht werden (gemeinwirtschaftliche Verkehrsdienste), gelten die Regelungen dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags einschließlich etwaiger Ergänzungen oder Nachträge im Grundsatz vorrangig vor den Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift. Dies gilt insbesondere für die öffentlichen Dienstleistungsaufträge im AVV-Regionalbusverkehr (siehe Präambel). Dies gilt in Bezug auf die Höchsttarifverpflichtung nur insoweit, wie der jeweilige öffentliche Dienstleistungsauftrag eine entsprechende Pflicht enthält; im Übrigen ergibt sich die Höchsttarifverpflichtung einschließlich der hierfür zu gewährenden Ausgleichsleistungen aus dieser allgemeinen Vorschrift. Die Umsetzung

der Höchsttarifverpflichtung im Einzelnen, die Ermittlung und Abwicklung der Ausgleichsleistungen sowie der erforderlichen Nachweisführung hierfür erfolgt auf Grundlage des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags unter vollständiger Beachtung der Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift.

- (2) Soweit öffentliche Personenverkehrsdienste eigenwirtschaftlich erbracht werden, können zur Umsetzung dieser allgemeinen Vorschrift, soweit erforderlich, Umsetzungsvereinbarungen zwischen dem jeweiligen Verkehrsunternehmen und dem Landkreis Aichach-Friedberg abgeschlossen werden. In der Umsetzungsvereinbarung kann insbesondere die konkrete Abwicklung der Ausgleichsleistungen sowie der Nachweisführung nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift geregelt werden. Die Umsetzungsvereinbarung begründet keine eigenständigen Höchsttarifverpflichtungen oder Ausgleichsansprüche.

§ 4 Ausgleichsleistungen

- (1) Unternehmen, deren Linienverkehre in den Höchsttarif einbezogen sind und die auf ihren Linienverkehren die Höchsttarife gemäß § 1 anwenden, haben Anspruch auf die Gewährung von Hilfen für den Ausbildungsverkehr gemäß Art. 24 BayÖPNVG in Höhe der bisher auf diese Linienverkehre entfallenden Ausgleichsmittel gemäß § 45a PBefG.
- (2) Ein Anspruch besteht nicht, wenn das jeweilige Verkehrsunternehmen auf anderweitigem Weg (bspw. über öffentliche Dienstleistungsaufträge oder andere allgemeine Vorschriften etc.) einen Ausgleich für die Höchsttarifverpflichtung erhält oder für die jeweiligen Personenverkehrsdienste selbst in Bezug auf die Erlösverantwortung bzw. die Tarifeinnahmen kein wirtschaftliches Risiko trägt (bspw. aufgrund sog. Bruttoverträge wie im AVV-Regionalbusverkehr).
- (3) Die Hilfen für den Ausbildungsverkehr werden dem Grunde nach nur angepasst, wenn die Hilfen für den Ausbildungsverkehr gemäß Art. 24 BayÖPNVG seitens des Freistaats allgemein dynamisiert werden.
- (4) Die Gewährung des Ausgleichsbetrags erfolgt an die Unternehmen. Art. 24 Abs. 2 Satz 1 BayÖPNVG bleibt unberührt.

§ 5 Einnahmen aus Fahrscheinverkauf

Vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in öffentlichen Dienstleistungsaufträgen, verbleiben die Einnahmen aus dem Fahrscheinverkauf bei den Unternehmen.

§ 6 Änderungen im Verkehrsleistungsangebot

- (1) Die Ausgleichsleistungen vermindern sich um die ersparten Aufwendungen, welche sich aus der von einem Unternehmen vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertretenden Kürzung der bei Inkrafttreten dieser allgemeinen Vorschrift vorhandenen Verkehrsleistungsangebote oder der Unterschreitung der bisherigen quantitativen und qualitativen Standards oder der künftig nach einem Nahverkehrsplan geltenden quantitativen und qualitativen Standards bei der Betriebsleistungserbringung ergibt.
- (2) Soweit Linienverkehre Leistungen enthalten, die zur Sicherstellung des Ausbildungsverkehrs nicht benötigt werden, kann der Landkreis in Abstimmung mit dem Unternehmen den Ausgleichsbetrag gemäß § 4 kürzen. Das Unternehmen ist in diesem Fall verpflichtet, sein betriebliches Leistungsangebot in Abstimmung mit dem Landkreis so anzupassen, damit das vorherige wirtschaftliche Gleichgewicht wiederhergestellt wird.

§ 7 Trennungsrechnung

- (1) Soweit die Unternehmen anderen betrieblichen Tätigkeiten als der Beförderung von Fahrgästen zum Höchsttarif auf den gemäß § 2 einbezogenen Linienverkehren nachgehen, haben sie eine Trennungsrechnung einzurichten. Diese Verpflichtung entfällt, wenn und soweit die Linienverkehre gemäß § 2 aus anderem Anlass schon einer Prüfung der Überkompensation unterworfen sind.
- (2) Die Durchführungsvorschriften für die Trennungsrechnung ergeben sich aus Ziff. 5 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007. Die Schlüsselung von Querschnittsfunktionen hat nach den Grundsätzen der Sachgerechtigkeit und Stetigkeit zu erfolgen.
- (3) Die Trennungsabrechnung muss den gleichen Zeitraum wie die Jahresabschlüsse umfassen.
- (4) Mit der Trennungsrechnung verbundene Kosten sind vom Ausgleich nach § 4 umfasst.

§ 8 Regelungen zur Vermeidung einer Überkompensation

- (1) Der Landkreis prüft vorbehaltlich Absatz 7 jährlich und bei begründetem Anlass, ob die Unternehmen die Regeln der Nrn. 1 bis 6 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 einhalten und ob die maßgeblichen Kosten zuzüglich eines angemessenen Gewinns durch die maßgeblichen Einnahmen der Unternehmen über- oder unterschritten werden. Der Landkreis kann auf längere Prüfungszyklen übergehen; diese dürfen einen Zeitraum von jeweils drei Jahren nicht überschreiten. Die Prüfung erfolgt auf der

Grundlage der von den Unternehmen nach folgendem Absatz 3 vorgelegten Begutachtungen. Der Landkreis kann aus begründetem Anlass ergänzende Angaben und Unterlagen verlangen. Die Unternehmen legen diese dem Landkreis unverzüglich (d.h. in der Regel spätestens zwei Wochen nach der jeweiligen Anforderung) vor.

- (2) Der angemessene Gewinn gemäß der Trennungsrechnung ist auf eine Umsatzrendite von 5 %, begrenzt und nicht zu begründen oder nachzuweisen, wenn die Unternehmen z.B. anhand des Durchschnittsalters ihres Fuhrparks (einschließlich dessen der Auftragsunternehmen der Unternehmen) nachweisen können, dass sie wiederkehrend in ihre Fuhrparke reinvestieren.
- (3) Die Unternehmen legen dem Landkreis zur Prüfung nach vorstehendem Absatz 1 eine Bescheinigung ihrer Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer vor, welche bestätigt, dass die Regeln der Ziff. 1. bis 6. des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 und des § 8 dieser Allgemeinverfügung eingehalten wurden.
- (4) Mit der Bestätigung gemäß vorstehendem Absatz 3 verbundene Kosten sind ebenfalls vom Ausgleich nach § 4 umfasst.
- (5) Soweit eine Überkompensation vorliegt, wird kein Ausgleich gewährt. Unter- und Überkompensationen können in einem Zeitraum von jeweils drei Jahren beginnend mit dem Jahr der Überkompensation miteinander verrechnet werden.
- (6) Soweit Abschlagszahlungen an ein Unternehmen dazu geführt haben, dass die maßgeblichen Einnahmen die maßgeblichen Kosten zuzüglich eines angemessenen Gewinns überschreiten, sind diese durch den Landkreis zurückzufordern und gegebenenfalls mit den folgenden Abschlagszahlungen zu verrechnen. Der Rückforderungsbetrag wird ab dem jeweiligen Zahlungszeitpunkt des Ausgleichs bis zum Eingang des Rückforderungsbetrags beim Landkreis angemessen verzinst. Die Festsetzung der zu leistenden Zinszahlung erfolgt durch den Landkreis.
- (7) Die Verpflichtung zur Überkompensationsprüfung entfällt, wenn und soweit die Linienverkehre gemäß § 2 aus anderem Anlass schon einer Prüfung der Überkompensation unterworfen sind.

§ 9 Wirtschaftlichkeit und Qualität

- (1) Der Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung gemäß Nr. 7 Spiegelstrich 1 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 ergibt sich daraus, dass die Unternehmen das überwiegende Marktrisiko tragen, und keine Ansprüche auf einen Verlustausgleich im Nachhinein haben.

- (2) Der Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung der Erbringung von Personenverkehrsdiensten ausreichend hoher Qualität gemäß Nr. 7 Spiegelstrich 2 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 ergibt sich aus dem Status quo und gegebenenfalls nachfolgend vom Landkreis/von der Stadt im Nahverkehrsplan vorgegebenen quantitativen und qualitativen Anforderungen und Standards.

§ 10 Gesamtbericht

Die Veröffentlichung des Gesamtberichts gemäß Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/ 2007 erfolgt im Internet-Auftritt des Landkreises, und ab Verfügbarkeit eines solchen in einem landes oder bundesweiten Veröffentlichungsportal. Der Landkreis beachtet bei der Verwendung der von den Unternehmen zugänglich gemachten Informationen, Daten etc. die Vorschriften des Unions-, Bundes- und Landesdatenschutzes sowie die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Unternehmen.

§ 11 Inkrafttreten, Aufhebung

- (1) Diese Allgemeinverfügung tritt am 01. Januar 2027 in Kraft.
- (2) Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit mit einer Vorankündigungsfrist von sechs Monaten aufgehoben werden.
- (3) Diese Allgemeinverfügung tritt am 31.12.2027 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 861 52 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Anlage 1 zur Sitzungsvorlage 15/004/2026

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (Link: www.vgh.bayern.de) entnommen werden.

Aichach, den

Dr. Marc Sturm

Landrat Landkreis Aichach-Friedberg

Anlage 1 Übersicht eigenwirtschaftliche Verkehre in der Bestandssicherung mit bis zum 01.01.2025 erteilter Linienverkehrsgenehmigung:

Anlage 1 zur Allgemeinverfügung über die Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs zur Sicherstellung des Ausbildungsverkehrs durch Bezuschussung der Fahrgäste in Form der Ausgabe vergünstigter Fahrausweise im Landkreis Aichach-Friedberg vom X.X.2026 für Verkehre in der Bestandssicherung

Hilfen im Ausbildungsverkehr;

Linienverkehre in der Bestandssicherung außerhalb des AVV-Regionalbusverkehrs sowie der Zweckvereinbarung über die Übertragung der Aufgabenträgerschaft mit dem Landkreis Dachau

Linie	Verlauf	Konzessionsinhaber	Konzessionslaufzeit laut Angaben der Inhaber im HABY-Portal
AVG 6	Friedberg West P+R	Augsburger Verkehrsgesellschaft	31.12.2032
AVG 90-94	Augsburg-Friedberg (Nachtbus)	Augsburger Verkehrsgesellschaft	30.06.2028
MVV 706	Schiltberg-München Allach	Regionalverkehr Oberbayern GmbH	08.12.2028
MVV 897	Landsberg-Mering	Waibel Bus GmbH	30.09.2029
VGI 410	Pöttmes-Ehekirchen-Neuburg	Omnibusunternehmen Josef Spangler OHG	30.04.2034
VGI 420	Pöttmes-Karlshuld-Neuburg	Omnibusunternehmen Josef Spangler OHG	30.09.2033
VGI 470	Reicherstein-Pöttmes	Omnibusunternehmen Josef Spangler OHG	30.09.2033